

IX-N-9/23-1978

Betrifft

Fischteich mit Stieleichen auf den Parzellen-Nr. 50 und 224,
Einlagezahl 523, KG. Wetzles, NÖ Landtafel; Erklärung zum
Naturdenkmal

- 1) Herrn Hubert Willheim, 1030 Wien, Traungasse Nr. 2
- 2) Herrn Dr. Friedrich Willheim, 1010 Wien, Wollzeile Nr. 18
- 3) An die land- und forstwirtschaftliche Bodenkredit- und
Gründerwerbsgenossenschaft für Niederösterreich, regis-
trierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, 1014
Wien, Löwelstraße Nr. 16

B e s c h e i d

S p r u c h

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen a.d.Thaya erklärt gemäß
§ 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-0, den auf
den Parzellen-Nr. 50 und 224, Katastralgemeinde Wetzles, NÖ
Landtafel, bestehenden Fischteich und zwei auf denselben Par-
zellen stehenden Stieleichen, zum Naturdenkmal.

B e g r ü n d u n g

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Bezirks-
verwaltungsbehörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente
des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kultu-
rellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum
Naturdenkmal erklären.

Der Fischteich und die zwei Stieleichen auf den Parzellen-Nr.
50 und 224, Einlagezahl 523, Katastralgemeinde Wetzles, NÖ
Landtafel, waren bisher zum geschützten Landschaftsteil er-
klärt. Da es seit Inkrafttreten des Naturschutzgesetzes, LGBl.
5500-0, den Typus des geschützten Landschaftsteiles nicht mehr
gibt, wurde die Erklärung dieses Fischteiches und der zwei
Stieleichen zum Naturdenkmal angeregt.

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen a.d.Thaya hat hinsicht-
lich des Fischteiches und der Stieleichen ein Verfahren zwecks
Erklärung zum Naturdenkmal eingeleitet und ein Gutachten des
Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt. Der Natur-
schuttsachverständige hat sich in seinem Gutachten unter an-
derem wie folgt geäußert:

"Der Teich und die beiden Stieleichen stellen ein wesentliches gestaltendes Element des Landschaftsbildes dar und sind auch von kulturellen Interesse (Alter wahrscheinlich über 300 Jahre)."

Da dieses Gutachten in schlüssiger Weise zum Ausdruck bringt, daß der Fischteich und die zwei Stieleichen als gestaltendes Element des Landschaftsbildes und aus kulturellen Gründen besondere Bedeutung hat, konnte es zum Naturdenkmal erklärt werden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die binnen zwei Wochen vom Zustellungstage an gerechnet bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen a.d.Thaya schriftlich oder telegrafisch einzubringende Berufung zulässig.

Eine allfällige Berufung hätte gemäß § 63 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 den angefochtenen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Für den Bezirkshauptmann
Dr. Scherz



Dieser Bescheid ist rechtskräftig.
Waidhofen an der Thaya

am 21. April 1978

Für den Bezirkshauptmann

(Dr. Forsthuber)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WAIDHOFEN A. D. THAYA

- 1) Herrn
Hubert Willheim
Traungasse Nr. 2
1030 Wien
- 2) Herrn
Dr. Friedrich Willheim
Wollzeile Nr. 18
1010 Wien
- 3) An die
Land- und for stwirtschaftliche
Bodenkredit- und Grunderwerbgenossenschaft
für Niederösterreich
Löwelstraße Nr. 16
1014 Wien

IX-N-9/26-1978

Bezug	Bearbeiter	(02842)	2501	Durchwahl	Datum
-	Hörmann			16	11. Mai 1978

Betrifft
Fischteich mit Stieleichen auf den Parzellen-Nr. 50 und 224, Einlagezahl 523, KG. Wetzles, NÖ Landtafel; Erklärung zum Naturdenkmal.

B E S C H E I D

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen a. d. Thaya berichtigt gemäß § 62 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen a. d. Thaya vom 1. März 1978, IX-N-9/23-1978, in welchem gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-0, der auf den Parzellen-Nr. 50 und 224, Katastralgemeinde Wetzles, NÖ Landtafel, bestehende Fischteich und zwei denselben Parzellen stehenden Stieleichen, zum Naturdenkmal erklärt wurden, dahingehend, daß die Parzellenbezeichnung Nr. 50 zu entfallen hat.

B e g r ü n d u n g

Gemäß § 62 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 kann die Behörde die Berichtigung von Schreib- und Rechnungsfehlern oder anderen offenbar auf einem Versehen beruhenden Unrichtigkeit^{en} in Bescheiden jederzeit von Amts wegen vornehmen.

Wie bei einer Überprüfung der tatsächlichen Lage der Naturdenkmäler festgestellt werden mußte, liegen sowohl die zum Naturdenkmal erklärten Stieleichen als auch der Fischteich auf der Parzelle-Nr. 224, KG. Wetzles, NÖ Landtafel.

Die Parzelle-Nr. 50 wurde versehentlich aus dem Vorakt, betreffend Stieleiche und Fischteich, Erklärung zum Geschützten Landschaftsteil, übernommen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die binnen zwei Wochen vom Zustellungstage an gerechnet bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen a. d. Thaya schriftlich oder telegrafisch einzubringende Berufung zulässig.

Eine allfällige Berufung hätte gemäß § 63 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 den angefochtenen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Ergeht an:

A) das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung R/1, zu Händen des Landesbeauftragten für Umweltschutz Herrn Vort. Hofrat Dipl. Ing. Karl Kolb, 1014 Wien, Herrengasse 11, zur Kenntnisnahme.



Der Bezirkshauptmann
Dr. Steininger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.
Waidhofen an der Thaya

am - 6. JUNI 1978

Der Bezirkshauptmann



(Dr. Steininger)

IX-N-9/23-1978

Betrifft

Fischteich mit Stieleichen auf den Parzellen-Nr. 50 und 224,
Einlagezahl 523, KG. Wetzles, NÖ Landtafel; Erklärung zum
Naturdenkmal

- 1) Herrn Hubert Willheim, 1030 Wien, Traungasse Nr. 2
- 2) Herrn Dr. Friedrich Willheim, 1010 Wien, Wollzeile Nr. 18
- 3) An die land- und forstwirtschaftliche Bodenkredit- und
Gründerwerbsgenossenschaft für Niederösterreich, regis-
trierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, 1014
Wien, Löwelstraße Nr. 16

B e s c h e i d

S p r u c h

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen a.d.Thaya erklärt gemäß
§ 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-0, den auf
den Parzellen-Nr. 50 und 224, Katastralgemeinde Wetzles, NÖ
Landtafel, bestehenden Fischteich und zwei auf denselben Par-
zellen stehenden Stieleichen, zum Naturdenkmal.

B e g r ü n d u n g

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Bezirks-
verwaltungsbehörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente
des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kultu-
rellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum
Naturdenkmal erklären.

Der Fischteich und die zwei Stieleichen auf den Parzellen-Nr.
50 und 224, Einlagezahl 523, Katastralgemeinde Wetzles, NÖ
Landtafel, waren bisher zum geschützten Landschaftsteil er-
klärt. Da es seit Inkrafttreten des Naturschutzgesetzes, LGBl.
5500-0, den Typus des geschützten Landschaftsteiles nicht mehr
gibt, wurde die Erklärung dieses Fischteiches und der zwei
Stieleichen zum Naturdenkmal angeregt.

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen a.d.Thaya hat hinsicht-
lich des Fischteiches und der Stieleichen ein Verfahren zwecks
Erklärung zum Naturdenkmal eingeleitet und ein Gutachten des
Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt. Der Natur-
schuttsachverständige hat sich in seinem Gutachten unter an-
derem wie folgt geäußert:

"Der Teich und die beiden Stieleichen stellen ein wesentliches gestaltendes Element des Landschaftsbildes dar und sind auch von kulturellen Interesse (Alter wahrscheinlich über 300 Jahre)."

Da dieses Gutachten in schlüssiger Weise zum Ausdruck bringt, daß der Fischteich und die zwei Stieleichen als gestaltendes Element des Landschaftsbildes und aus kulturellen Gründen besondere Bedeutung hat, konnte es zum Naturdenkmal erklärt werden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die binnen zwei Wochen vom Zustellungstage an gerechnet bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen a.d.Thaya schriftlich oder telegrafisch einzubringende Berufung zulässig.

Eine allfällige Berufung hätte gemäß § 63 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 den angefochtenen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Für den Bezirkshauptmann
Dr. Scherz



Dieser Bescheid ist rechtskräftig.
Waidhofen an der Thaya

am 21. April 1978

Für den Bezirkshauptmann

(Dr. Forsthuber)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WAIDHOFEN A. D. THAYA

- 1) Herrn
Hubert Willheim
Traungasse Nr. 2
1030 Wien
- 2) Herrn
Dr. Friedrich Willheim
Wollzeile Nr. 18
1010 Wien
- 3) An die
Land- und for stwirtschaftliche
Bodenkredit- und Grunderwerbgenossenschaft
für Niederösterreich
Löwelstraße Nr. 16
1014 Wien

IX-N-9/26-1978

Bezug	Bearbeiter	(02842)	2501	Durchwahl	Datum
-	Hörmann			16	11. Mai 1978

Betrifft
Fischteich mit Stieleichen auf den Parzellen-Nr. 50 und 224, Einlagezahl 523, KG. Wetzles, NÖ Landtafel; Erklärung zum Naturdenkmal.

B E S C H E I D

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen a. d. Thaya berichtigt gemäß § 62 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen a. d. Thaya vom 1. März 1978, IX-N-9/23-1978, in welchem gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-0, der auf den Parzellen-Nr. 50 und 224, Katastralgemeinde Wetzles, NÖ Landtafel, bestehende Fischteich und zwei denselben Parzellen stehenden Stieleichen, zum Naturdenkmal erklärt wurden, dahingehend, daß die Parzellenbezeichnung Nr. 50 zu entfallen hat.

B e g r ü n d u n g

Gemäß § 62 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 kann die Behörde die Berichtigung von Schreib- und Rechnungsfehlern oder anderen offenbar auf einem Versehen beruhenden Unrichtigkeit^{en} in Bescheiden jederzeit von Amts wegen vornehmen.

Wie bei einer Überprüfung der tatsächlichen Lage der Naturdenkmäler festgestellt werden mußte, liegen sowohl die zum Naturdenkmal erklärten Stieleichen als auch der Fischteich auf der Parzelle-Nr. 224, KG. Wetzles, NÖ Landtafel.

Die Parzelle-Nr. 50 wurde versehentlich aus dem Vorakt, betreffend Stieleiche und Fischteich, Erklärung zum Geschützten Landschaftsteil, übernommen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die binnen zwei Wochen vom Zustellungstage an gerechnet bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen a. d. Thaya schriftlich oder telegrafisch einzubringende Berufung zulässig.

Eine allfällige Berufung hätte gemäß § 63 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 den angefochtenen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Ergeht an:

A) das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung R/1, zu Händen des Landesbeauftragten für Umweltschutz Herrn Vort. Hofrat Dipl. Ing. Karl Kolb, 1014 Wien, Herrengasse 11, zur Kenntnisnahme.



Der Bezirkshauptmann
Dr. Steininger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.
Waidhofen an der Thaya

am - 6. JUNI 1978



Der Bezirkshauptmann

(Dr. Steininger)